

BVGer E-5220/2021 vom 3. November 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5220_2021_d20211103

FR: TAF E-5220/2021 du 3 novembre 2021

IT: TAF E-5220/2021 del 3 novembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 3. November 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e

E-5220/2021 Seite 5 AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.). Der Beschwerdeführer rügte die Verletzung der Begründungspflicht (respektive allgemein des Anspruchs auf rechtliches Gehör), eine unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes.

E. 4.2

Im Asylverfahren gilt – wie in anderen Verwaltungsverfahren – der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Danach stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), welches alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b). Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachstände berücksichtigt werden.

E-5220/2021 Seite 6

E. 4.3.1

Der Beschwerdeführer machte geltend, das SEM habe Beweismittel nicht zur Kenntnis genommen, sondern diesbezüglich lediglich auf frühere Verfügungen verwiesen, welche sich bereits damit auseinandergesetzt hätten. Dies treffe aber nicht zu. Namentlich die 13 Bestätigungsschreiben sowie die neuen Fotos, welche ihn, den Beschwerdeführer, bei einer Demonstrationsteilnahme zeigten, bildeten neue Tatsachen und hätten – jedes Beweismittel für sich – mit einer «rechtstauglichen» Begründung eingestuft werden müssen. Dadurch, dass das SEM sich nicht eingehend mit den eingereichten Beweismitteln auseinandergesetzt habe, habe es den Untersuchungsgrundsatz verletzt. Dementsprechend sei der Sachverhalt ungenügend erstellt gewesen. Dies habe zur Folge, dass die Verfügung insgesamt ungenügend begründet und somit das rechtliche Gehör verletzt sei.

E. 4.3.2

Der Beschwerdeführer vermengt mit seiner Kritik an der Einschätzung der Vorinstanz die Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache. Die Rügen beziehen sich massgeblich auf die Beweismittelwürdigung. Alleine der Umstand, dass das SEM aufgrund der vorliegenden Aktenlage zu einer anderen Würdigung der Gesuchsvorbringen gelangte, als von ihm geltend gemacht wurde,

spricht aber nicht für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung. Das SEM genügt vielmehr dem Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn es im Rahmen der Begründung die wesentlichen Überlegungen nennt, welche es seiner Entscheidung zugrunde legt (vgl. Art 29 Abs. 2 BV, Art. 26 – 33 VwVG). Der rechtserhebliche Sachverhalt ist hinreichend erstellt. Die Vorinstanz hat sodann ihre Überlegungen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihre Entscheidung stützt, in der angefochtenen Verfügung nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt (vgl. Verfügung des SEM vom 3. November 2021, Ziff. IV). Eine sachgerechte Anfechtung war denn auch möglich, wie die vorliegende Beschwerde zeigt. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist demnach zu verneinen.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer monierte weiter, das SEM habe es unterlassen, seinen Eventualantrag betreffend Prüfung der vorläufigen Aufnahme zu behandeln. Diese Unterlassung stelle eine Rechtsverweigerung dar. Zudem sei dadurch der Sachverhalt unvollständig festgestellt worden. Diese Rüge geht fehl. Die Vorinstanz führte in der Verfügung aus, weshalb der Wegweisungsvollzug nach Sri Lanka für den Beschwerdeführer zulässig, zumutbar und möglich sei (vgl. Verfügung des SEM vom 3. November 2021, Ziff. IV; Verfügung des SEM vom 21. August 2020, Ziff. V). Alleine daraus,

E-5220/2021 Seite 7 dass die Vorinstanz in ihrer Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und sie aus sachlichen Gründen auch zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt, als vom Beschwerdeführer verlangt, ergibt sich weder eine Rechtsverweigerung noch eine unvollständige beziehungsweise ungenügende Sachverhaltsfeststellung.

E. 4.5

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das entsprechende Rechtsbegehren ist abzuweisen.

E. 5

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 6.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht dazu geeignet seien, die Rechtskraft der Verfügung vom 21. August 2020 zu beseitigen. Das SEM führte zur Begründung im Wesentlichen aus, es habe sich mit dem Video, welches (angeblich) zeige, wie seine Mutter von einer bewaffneten Person der militärischen Einheit Sri Lankas befragt werde, sowie mit der (angebliche)

Vorladung der srilankischen Polizei vom 2. Dezember 2019 bereits anlässlich der Verfügung vom 2. Oktober 2020 beziehungsweise vom 21. August 2020 auseinandergesetzt. Beide Verfügungen seien unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Betreffend die exilpolitischen Tä-

E-5220/2021 Seite 8 tigkeiten des Beschwerdeführers verwies das SEM auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-209/2019 vom 3. April 2019 E. 10.2. In diesem sei festgestellt worden, dass aufgrund der geltend gemachten Demonstrationsteilnahmen sowie den dazu eingereichten Fotos des Beschwerdeführers nicht auf eine exponierte, intensive exilpolitische Tätigkeit geschlossen werden könne. Somit sei es unwahrscheinlich, dass er in den Fokus der srilankischen Behörden gerückt sei. Vielmehr sei anzunehmen, dass die Behörden in Sri Lanka die allfälligen niederschweligen exilpolitischen Aktivitäten überhaupt nicht zur Kenntnis genommen hätten. Daran vermöchten die nunmehr neu eingereichten Fotos offensichtlich nichts zu ändern, da nach wie vor keine exponierten exilpolitischen Tätigkeiten seinerseits auszumachen seien. Zu den 13 eingereichten Bestätigungsschreiben von anerkannten Flüchtlingen und weiteren Personen, welche seine (angebliche) Arbeit für die Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) bestätigen würden, hielt das SEM fest, dass es sich diesbezüglich lediglich um Gefälligkeitsschreiben handle, deren Beweiswert grundsätzlich gering sei. Zudem wies es darauf hin, dass der Beschwerdeführer bereits im Jahr 2015 ein Asylgesuch gestellt habe und somit nicht nachvollziehbar sei, weshalb er diese Beweismittel nicht bereits früher eingereicht habe. Es sei abermals auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-209/2019 vom 3. April 2019 zu verweisen, in welchem in Erwägung 10.1 ausgeführt worden sei, dass er seine Vorbringen nicht glaubhaft machen können und selbst bei deren Wahrunterstellung sowohl die zwangsweise Rekrutierung durch die LTTE im Jahre 2006 und die darauffolgende Hilfstätigkeit im Spital als auch die geltend gemachte Inhaftierung bis im Oktober 2010 mangels zeitlichen Kausalzusammenhangs zu seiner Ausreise im Oktober 2015 in jedem Fall nicht asylrelevant seien. Zu den eingereichten Länderberichten hielt das SEM fest, diese würden keinen individuellen Bezug zum Beschwerdeführer aufweisen. Der Beschwerdeführer laufe auch unter der aktuellen politischen Situation in Sri Lanka nicht Gefahr, einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt zu sein.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer machte in seiner Beschwerde geltend, das SEM habe das Vorliegen von Wiedererwägungsgründen zu Unrecht verneint. Er stütze sich zur Begründung seiner Vorbringen auf die bereits im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Beweismittel (Video, polizeiliche Vorladung und 13 Bestätigungsschreiben) und führte im Wesentlichen aus, die eingereichten Beweismittel würden aufzeigen, dass er als ehemaliger LTTE-Aktivist und nunmehr exilpolitisch tätige Person nach wie vor asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt sei. Er sei deshalb als Flüchtling anzuer-

E-5220/2021 Seite 9 kennen und ihm sei Asyl zu gewähren. Ein Wegweisungsvollzug sei aufgrund seines Engagements für die LTTE mit Art. 3 EMRK nicht vereinbar, da ihm deswegen im Falle der Rückkehr nach Sri Lanka Folter und unmenschliche Behandlung drohe (unter Verweis auf internationale Urteile, das Referenzurteil des BVerfG E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 und verschiedene Länderberichte). Sodann verfüge er in seiner Heimat weder über ein soziales Beziehungsnetz noch sei er im Stande, sich dort eine finanzielle Existenz aufzubauen. Der Wegweisungsvollzug sei für ihn somit unzulässig und

unzumutbar.

E. 7.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass die vorinstanzlichen Erwägungen nicht zu beanstanden sind. In der angefochtenen Verfügung wird einlässlich dargelegt, weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers wiedererwägungsweise irrelevant sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. Verfügung des SEM vom 3. November 2021 Ziff. IV). In der Beschwerdeschrift werden den überzeugenden Argumenten des SEM keine substantziellen Einwände entgegengehalten, zumal sich der Beschwerdeführer mit den vorinstanzlichen Erwägungen kaum auseinandersetzt und mehrheitlich das bereits Gesagte wiederholt.

E. 7.1.1

Zu den vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismitteln ist (nochmals) folgendes festzuhalten: Sowohl das Video als auch die (angelegte) polizeiliche Vorladung wurden vom SEM bereits in früheren Verfügungen abschliessend beurteilt (vgl. Verfügung des SEM vom 2. Oktober 2020 bzw. vom 21. August 2020), welche unangefochten in Rechtskraft erwachsen sind. Diese Beweismittel haben als *res iudicata* zu gelten. Bezüglich der 13 eingereichten Bestätigungsschreiben ist sodann in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen, dass es sich hierbei lediglich um vom Beschwerdeführer in Auftrag gegebene Gefälligkeitsschreiben handelt, denen ein äusserst geringer Beweiswert zukommt. Mit der blossen Behauptung in der Beschwerde, mit diesen Beweismitteln könnten seine Verfolgungsvorbringen aus den früheren Verfahren bewiesen werden, hält er den vorinstanzlichen Erwägungen offensichtlich nichts Stichhaltiges entgegen. Insbesondere der Hinweis, die Bestätigungsschreiben hätten nicht früher eingereicht werden können, weil er davon ausgegangen sei, er werde «selbstverständlich Asyl erhalten», vermag nicht zu überzeugen, zumal es sich vorliegend bereits um das dritte ausserordentliche Verfahren handelt. Demnach kann der Beschwerdeführer aus diesen Schreiben

E-5220/2021 Seite 10 nichts zu seinen Gunsten ableiten. Ebenso wenig vermag er aus den eingereichten Fotos, welche ihn anlässlich einer Demonstrationsteilnahme zeigten, etwas zu seinen Gunsten abzuleiten, zumal die Fotos undatiert sind und den Beschwerdeführer als Teil einer grösseren Ansammlung von Kundgebungsteilnehmern zeigen. Exponierte exilpolitische Tätigkeiten lassen sich daraus jedenfalls nicht erkennen.

E. 7.1.2

Betreffend Vollzugshindernisse ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung vom 3. November 2021 Ziff. IV und auf diejenigen in der bereits rechtskräftigen Verfügung vom 21. August 2020 Ziff. V zu verweisen (vgl. auch E. 4.4). Weitere Aussagen dazu erübrigen sich, zumal der Beschwerdeführer sich diesbezüglich auf allgemeine Quellen stützt, welche nicht mit seiner individuellen Situation in Zusammenhang stehen.

E. 7.1.3

Sodann ist der Beschwerdeführer beziehungsweise sein Rechtsvertreter im Hinblick auf die Begehung allfälliger künftiger (ordentlicher oder ausserordentlicher) Verfahrensschritte darauf aufmerksam zu machen, dass ein Wiedererwägungsgesuch (wie auch ein

Mehrfachgesuch oder eine Revision) nicht beliebig zulässig ist und namentlich nicht dazu dienen darf, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen, blosser Urteilskritik zu üben oder prozessuale Ver- säumnisse nachzuholen.

E. 7.2

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass das SEM das Wiedererwä- gungsgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen hat.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1■3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Beglei- chung der Verfahrenskosten verwendet.

E-5220/2021 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.